

# Allgemeine Bedingungen der R+V-Kautionsversicherung für Reiseanbieter (AVB KTV-R)

Fassung 07/2023

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Begriffsbestimmungen ..... 2</b>
<b>B</b>	<b>Sicherheit für den Reisenden..... 3</b>
1	Was ist abgesichert? ..... 3
2	Was ist nicht abgesichert? ..... 3
3	Ist die Haftung von R+V begrenzt? ..... 3
4	Welche Einwendungen kann R+V erheben?..... 3
<b>C</b>	<b>Vertragsbedingungen für den Unternehmer ..... 4</b>
5	Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer? ..... 4
6	Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt? ..... 4
7	Was gilt zum Versicherungsbeitrag? ..... 5
8	Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V? ..... 6
9	Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende? ..... 7
10	Was ist zu Sicherheiten zu beachten? ..... 7
11	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet? ..... 7
12	Besteht ein Sonderkündigungsrecht? ..... 8
13	Welche Regeln gelten bei und nach Beendigung des Absicherungsvertrags? ..... 8
14	Welche sonstigen Bestimmungen gelten? ..... 9
<b>D</b>	<b>Aufsichtsbehörde ..... 9</b>
17	Wer ist die Aufsichtsbehörde? ..... 9
18	Was ist bei Beschwerden zu beachten? ..... 9

## A Begriffsbestimmungen

Wir verwenden standardisierte Begriffe. Diese sind hier beschrieben:

### **Absicherer**

Ihr Absicherer ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

### **Absicherungsvertrag**

Den mit Ihnen vereinbarten Kautionsversicherungsvertrag bezeichnen wir als Absicherungsvertrag.

### **Beitragsrelevanter Umsatz**

Als beitragsrelevanten Umsatz bezeichnen wir die Summe der Umsätze des vorangegangenen Geschäftsjahres.

### **Bonitätsauskunft**

Eine Bonitätsauskunft ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.

### **Bonitätsprüfung**

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung Ihrer Vermögens- und Finanzsituation als wirtschaftliche Voraussetzung für den Abschluss eines Absicherungsvertrags.

### **Geschäftsjahr**

Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Geschäftsjahr der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

### **Hauptverwaltung**

Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

### **Neugründer/Existenzgründer**

Als Neugründer oder Existenzgründer sehen wir Unternehmen an, deren Gründung weniger als ein Jahr vor Abschluss des Absicherungsvertrags erfolgt ist.

### **Rating**

Das Rating ist eine systematische, auf finanzmathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. R+V kann die Prognose selbst erstellen oder sich von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen.

### **Umsatz**

Als Umsatz gilt Ihr Umsatz ohne Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz, den Sie innerhalb eines Geschäftsjahres

1. mit Pauschalreisen erzielen, soweit sie vor ihrer Beendigung von den Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen,
2. mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 des BGB erzielen, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von den Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, und
3. dadurch erzielen, dass Sie nach § 651w Absatz 3 Satz 1 des BGB für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennehmen, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt.

Dazu gehören insbesondere alle Beträge, die Sie hiernach entgegengenommen haben, einschließlich Anzahlungen, Teilzahlungen und/oder Rest-/Schlusszahlungen auf Reiseleistungen.

### **Vertragszeit**

Die Vertragszeit beträgt mindestens ein Jahr.

## **Versicherungsnehmer**

Sie als unser Vertragspartner werden von uns allgemein als Versicherungsnehmer bezeichnet und sind beispielsweise gewerblich, freiberuflich oder bergbaulich als Reiseanbieter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Haben mehrere Versicherungsnehmer mit uns den Absicherungsvertrag geschlossen, werden sie als Mitversicherungsnehmer bezeichnet.

# **B Sicherheit für den Reisenden**

## **1 Was ist abgesichert?**

---

### **1.1 Versicherungsumfang**

Nach § 651r und § 651w BGB sind einem Reisenden direkte Ansprüche als Sicherheit nachzuweisen. Im Versicherungsschein ist beschrieben, welche direkten Ansprüche gegenüber einem Reisenden R+V aufgrund des mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Kautionsversicherungsvertrags übernimmt.

### **1.2 Gleichstellung von Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz**

Soweit übernommen, stehen bei diesen direkten Ansprüchen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse der Zahlungsunfähigkeit gleich.

## **2 Was ist nicht abgesichert?**

---

### **Ausschluss der Haftung**

R+V übernimmt keine Haftung für Ansprüche von Reisenden, wenn Sie als Vermittler eine Absicherung nach § 651v BGB zu stellen haben. Das wäre der Fall, wenn Sie die Reise eines Reiseveranstalters vermitteln, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

## **3 Ist die Haftung von R+V begrenzt?**

---

### **Begrenzung der Haftung nach §§ 651r und 651w BGB**

Vereinbart ist, dass R+V die eigene Einstandspflicht gegenüber den Reisenden insgesamt auf eine Million Euro für jede Insolvenz begrenzt, wenn der Umsatz des abgesicherten Unternehmens im abgeschlossenen Geschäftsjahr drei Millionen Euro nicht erreicht hat. Nach § 651r Absatz 2 Satz 4 BGB gilt dabei zugleich: Übersteigen in diesem Fall die zu erbringenden Leistungen den Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

## **4 Welche Einwendungen kann R+V erheben?**

---

### **4.1 Einwendungen gegenüber den Reisenden**

R+V kann sich gegenüber dem Reisenden nicht auf Einwendungen aus diesem Absicherungsvertrag berufen.

Auf die Vertragsbeendigung kann sich R+V gegenüber einem Reisenden berufen, es sei denn, dies ist dem Reisenden gegenüber nach § 651r Absatz 4 Satz 2 oder nach § 651w Absatz 1 Satz 4 BGB ausgeschlossen.

### **4.2 Verschaffung des direkten Anspruchs; Leistung nur an den Reisenden**

Um dem einzelnen Reisenden den gesetzlich geforderten direkten Anspruch zu verschaffen und dazu unmittelbar zur Forderung der Leistung zu berechtigen, gilt klarstellend:

- Leistungen aus diesem Absicherungsvertrag werden nur an die Reisenden erbracht, ohne dass es dazu Ihrer Zustimmung bedarf.
- Nur die Reisenden können über ihre Ansprüche allein verfügen und diese allein gerichtlich geltend machen.
- Sie haben keine Verfügungsrechte über die einem Reisenden zustehenden direkten Ansprüche.

## C Vertragsbedingungen für den Unternehmer

### 5 Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?

---

Die Regelungen in Teil C dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf den Absicherungsvertrag zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und R+V; sie haben keine Auswirkung auf die Rechtsbeziehung mit einem Reisenden.

### 6 Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?

---

#### 6.1 Ausgabe, Layout, Inhalt und Befristung

6.1.1 R+V stellt Ihnen Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine zur ausschließlichen Verwendung für Reisende, nicht aber gegenüber dem Reisesicherungsfonds, bereit. Der Download der Datei-Vorlage ist allein über das R+V-Kreditportal möglich.

6.1.2 Die Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine werden als „PDF“ oder „JPEG“ Datei zur Verfügung gestellt und haben das Papier-Format

- DIN A 4 hoch oder
- 1/3 DIN A 4 Streifenformat quer.

Über das Layout entscheidet R+V allein.

6.1.3 Die Datei-Vorlagen folgen nur dem Inhalt des gesetzlichen Musters, wobei zu den danach möglichen Gestaltungsvarianten gilt:

- Anstelle der Angaben „Namen des Reisenden“, der Bezeichnung des Reisenden und der Formulierung „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder der „Buchungsnummer“ wird immer nur eingefügt: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“
- Bei der Datei-Vorlage für einen Sicherungsschein zur Pauschalreise, wird statt der Formulierung „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ die Worte „der/des“ und dann Ihre Unternehmensbezeichnung sowie Ihre Anschrift eingefügt.
- Der im gesetzlichen Muster vorgesehene Absatz zur Begrenzung der Haftung entfällt nicht; es gilt die Vereinbarung der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 3.

6.1.4 R+V ist berechtigt, den Sicherungsschein entsprechend dem Muster für einen Sicherungsschein nach Artikel 252 EGBGB zu befristen. Die mögliche und von R+V bestimmte Länge der Frist beträgt mindestens eine Woche und maximal zwei Jahre.

#### 6.2 Änderungsverbot, Verbot der Weitergabe und Nutzungsverbot

Sie sind nicht berechtigt,

- eine von R+V zur Verfügung gestellte Vorlage, und/oder einen einzelnen, auf R+V bezogenen, Sicherungsschein im Text oder im Layout zu ändern. Davon ausgenommen sind nur Textstellen, an denen Einfügungen durch Sie ausdrücklich, beispielsweise bei einem Eingabefeld, erlaubt sind,
- solche Vorlagen und/oder Sicherungsscheine an Dritte, außer zum vertragsgemäßen Gebrauch, d. h. an Reisende, weiterzugeben, oder
- Vorlagen und/oder Sicherungsscheine, die auf R+V bezogen sind zu verwenden, wenn Sie diese nicht von R+V oder einem Dritten, der im Auftrag von R+V handelt, zum Zweck der Vertragsdurchführung erhalten haben.

#### 6.3 Voraussetzungen zur Übernahme von Sicherungsscheinen

Die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheine oder von Sicherungsscheinen selbst setzt voraus, dass Sie

- dazu einen Auftrag in der von R+V benannten Weise erteilt,
- den geschuldeten Beitrag gezahlt,
- Ihre Zustimmung zur Meldung in ein öffentlich einsehbares Register erklärt und diese nicht widerrufen sowie
- die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt haben, und außerdem
- die Bonitätsprüfung über Sie zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Sicherungsscheins noch fortbesteht und
- der Absicherungsvertrag nicht beendet ist.

## 6.4 Ablehnung der Übernahme aus wichtigem Grund

R+V darf die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheine oder von Sicherungsscheinen selbst aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen gegenüber R+V oder gegenüber einem Reisenden nicht nachkommen,
- R+V von einem Ihrer Reisenden wegen des übernommenen Direktanspruchs in Anspruch genommen wird oder
- Sie gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat oder
- Sie gegen das Änderungs-, Weitergabe- und/oder Nutzungsverbot nach Ziffer 6.2 verstoßen haben.

---

## 7 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

---

### 7.1 Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag wird aus dem betragrelevanten Umsatz mit dem vereinbarten Beitragssatz multipliziert und jährlich neu berechnet.

Die erste Versicherungsperiode und damit der erste Abrechnungszeitraum beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt mit dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn und endet am letzten Tag des gleichen Kalenderjahres (Rumpffahr). Danach entspricht die Versicherungsperiode der Vertragszeit von einem Jahr. Ist der erste Abrechnungszeitraum ein Rumpffahr, wird der erste Beitrag zeitanteilig mit dem Monat zu 30 Tagen und dem Jahr zu 360 Tagen berechnet.

Bei Neu-/Existenzgründern oder wenn Sie uns mitteilen, dass Ihr zu erwartender Umsatz den betragrelevanten Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgeblich überschreiten wird, kann abweichend davon der für das laufende Geschäftsjahr erwartete Umsatz mit dem vereinbarten Beitragssatz multipliziert werden.

### 7.2 Umsatzmeldung Beitragsanpassung

Die nachfolgenden Regeln zur Umsatzmeldung und Annahme eines erhöhten Umsatzes bei unterlassener Meldung beziehen sich nur auf die Bemessung des Umsatzes zur Berechnung des Beitrags. Der danach berechnete betragrelevante Umsatz begründet keinen Anspruch für einen Reisenden oder den Reisesicherungsfonds, der über den gesetzlichen Absicherungsumfang hinausgeht.

#### 7.2.1 Umsatzmeldung bei Absicherung nach §§ 651r und 651w BGB

Hierzu reichen Sie uns jährlich, binnen acht Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, über das R+V-Kreditportal Ihre Umsatzmeldung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit den Angaben ein, die zu Berechnung des Beitrags erforderlich sind.

#### 7.2.2 Beitragsanpassung bei unterlassener Umsatzmeldung

Unterlassen Sie trotz Erinnerung eine oder beide der vorgenannten Meldungen, kann R+V zur Beitragsberechnung für das Versicherungsjahr, dessen Beitrag aus der unterbliebenen Meldung hätte berechnet werden sollen, einen gegenüber dem Vorjahr um 20 % erhöhten betragrelevanten Umsatz zugrunde legen.

### 7.3 Fälligkeit des Beitrags; Erst- und Folgebeitrag

#### 7.3.1 Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

#### 7.3.2 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten der folgenden Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

### 7.4 Verzug, Folgen

#### 7.4.1 Lastschriftmandat

Haben Sie R+V ein Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung von R+V erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- 7.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**  
Da es sich um einen Kautionsversicherungsvertrag zum Schutz des Reisenden handelt, gilt für die nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrags:
- Wird der Erst-, Folge- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug. Sie haben dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.
  - R+V kann auch aus wichtigem Grund kündigen, Ziffer 11.2.
- Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgebeitrag gelten nicht.
- 7.5 Rückerstattung**  
Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung des Versicherungsvertrags, beispielsweise bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gelten nicht.
- 7.6 Abwicklungsbeitrag**  
Für die Zeit der Abwicklung nach Ziffer 13.2 berechnen wir zu Beginn der Abwicklung einen einmaligen pauschalen Abwicklungsbeitrag, der dem im Versicherungsschein genannten Mindestbeitrag entspricht.

## **8 Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?**

---

R+V übernimmt gegenüber dem Reisenden die Haftung aufgrund Ihrer Bonität. Daher ist für den Absicherungsvertrag die laufende Information über Ihre wirtschaftliche Situation das entscheidende Merkmal der Zusammenarbeit.

- 8.1 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?**
- 8.1.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen**  
Sie unterrichten R+V unaufgefordert über alle Ihnen bekannten, wesentlichen Änderungen zu Ihrem Unternehmen, die für die Bonität und Umsatzentwicklung maßgeblichen Umstände, insbesondere wenn sie für die Durchführung der Kautionsversicherung von Bedeutung sind.
- 8.1.2 Wesentliche Änderungen**  
Als wesentliche Änderung ist es z. B. anzusehen, wenn Sie für eine gegenwärtige oder darauffolgende Vertragszeit einen um mindestens 20% höheren Umsatz gegenüber dem der Vertragszeit zugrunde liegenden Umsatz erwarten oder Umstände vorliegen oder es wahrscheinlich werden lassen, die eine Absicherung über den Reisesicherungsfonds begründen. Dies ist bereits anzunehmen, wenn bei Haftungsbegrenzung nach Ziffer 3, der Umsatz von drei Millionen Euro erreicht oder innerhalb der Vertragszeit infolge der Umsatzentwicklung Ihres Unternehmens voraussichtlich erreichen oder übersteigen wird.
- In allen anderen Fällen, wenn der Umsatz zehn Millionen Euro erreicht oder voraussichtlich innerhalb Vertragszeit infolge der Umsatzentwicklung Ihres Unternehmens erreichen oder übersteigen wird.  
Über wesentliche Änderungen müssen Sie uns unverzüglich informieren.
- 8.1.3 Vorlage der Umsatzmeldung, Frist**  
Sofern nicht anders vereinbart, teilen Sie uns zu Beginn eines jeden neuen Versicherungsjahres, spätestens jedoch acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres über das R+V-Kreditportal die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weisen diese jederzeit auch auf Aufforderung nach.
- 8.1.4 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten**  
Sie legen R+V auf Anforderung unverzüglich Ihren Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, stellen Sie R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.
- 8.1.5 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen**  
Sie werden R+V unterrichten, sofern Sie beabsichtigen, einem Dritten Sicherheit an Ihrem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

---

## 9 Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?

---

### 9.1 Erstattungspflichten des Versicherungsnehmers

Sie haben die von R+V zur Erfüllung des direkten Anspruchs gegenüber Reisenden nach §§ 651r und 651w BGB gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

#### 9.1.1 Dies sind bei einem direkten Anspruch für Reisende z. B.

- Erstattungen des Reisepreises, wenn Reiseleistungen wegen Ihrer Zahlungsunfähigkeit ausfallen,
- wenn Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommen, deren Entgeltforderungen Sie nicht erfüllt haben oder
- wenn der Vertrag auch die Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung und
- auch der Aufwand, der dadurch entsteht, dass R+V aufgrund eines Angebots an den Reisenden eine Pauschalreise fortsetzt (§ 651r Absatz 2 Satz 1 BGB) oder Reiseleistungen erbringt (§ 651w Absatz 3 Satz 4 BGB in Verbindung mit § 651r Absatz 3 Satz 1 BGB).

#### 9.1.2 Ebenso haben Sie R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme ergebenden, Aufwand zu ersetzen. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungs- und/oder Leistungspflicht, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

#### 9.1.3 Zahlungen, die R+V aufgrund einer Inanspruchnahme geleistet hat, sind ab der Zahlung bis zur Erstattung durch Sie mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

### 9.2 Auskunftspflicht

Sie erteilen R+V unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist. Belege haben Sie vorzulegen, wenn Ihnen die Beschaffung zumutbar ist. Die Kosten der Auskunft und der Vorlage von Belegen tragen Sie.

### 9.3 Einwendungs- und Einredeverzicht bei Ansprüchen nach §§ 651r und 651w BGB

Wegen der Eilbedürftigkeit von Leistungen und Maßnahmen als Absicherer nach §§ 651r und 651w BGB verzichten Sie, jedoch nur mit Wirkung gegenüber R+V, auf alle Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der von R+V als Absicherer gemachten Aufwendungen.

---

## 10 Was ist zu Sicherheiten zu beachten?

---

### 10.1 Sicherheitenvereinbarung

Wenn Sie eine Sicherheit stellen müssen, ist deren vereinbarte Höhe maßgeblich. Ansprüche von R+V werden nicht durch den nominalen Betrag oder den tatsächlichen Wert einer Sicherheit begrenzt.

### 10.2 Freigabe von Sicherheiten

R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine besicherten Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

### 10.3 Verwertung einer Sicherheit

R+V entscheidet, ob und in welcher Reihenfolge sie Sicherheiten verwertet. Dabei wird R+V auf Ihre berechtigten Belange und die eines Sicherungsgebers, der für Sie Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit Sie oder eine andere Person, gegen die Ansprüche, z. B. Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche bestehen, in Anspruch zu nehmen.

---

## 11 Welche Laufzeit hat der Absicherungsvertrag und wie wird er beendet?

---

### 11.1 Vertragszeit, Vertragende durch ordentliche Kündigung und Zeitablauf

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum geschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wurde.

## 11.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird durch die Regelung zur Vertragszeit, ordentlichen Kündigung und Sonderkündigungsrecht nicht eingeschränkt.

Für R+V liegt ein wichtiger Grund vor, wenn R+V die Fortsetzung des Vertrags auch unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Belange nicht zumutbar ist. Ein solcher, wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Reisenden nicht nachkommen,
- eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erstattung von Ansprüchen oder Freistellung von Ansprüchen gegenüber R+V, auch unter Verwertung einer hierfür gestellten Sicherheit, gefährdet ist,
- Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben, die für die Entscheidung von R+V über den Abschluss des Kautionsversicherungsvertrags von erheblicher Bedeutung waren, oder
- Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von R+V gesetzten angemessenen Frist nachkommen oder
- gestellte Sicherheiten untergehen oder R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht und Sie der Aufforderung zur Stellung neuer Sicherheiten nach angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, oder
- Sie den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt haben, und
- eine Ihnen von R+V bestimmte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist, und
- in der Bestimmung der Zahlungsfrist die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und angegeben ist, dass bei Nichtzahlung in der Frist R+V ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

## 12 Besteht ein Sonderkündigungsrecht?

---

### 12.1 Vertragshindernis

Sie und/oder R+V können unabhängig voneinander den vorliegenden Absicherungsvertrag kündigen, wenn eine Haftungsbegrenzung nach Ziffer 3 nicht mit Wirkung gegenüber dem Reisenden vereinbart werden darf und/oder eine wesentliche Änderung nach Ziffer 8.1.2 eintritt.

### 12.2 Frist

Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.

## 13 Welche Regeln gelten bei und nach Beendigung des Absicherungsvertrags?

---

### 13.1 Herausgabe oder Vernichtung von Vorlagen und Sicherungsscheinen

Zum Datum des Wirksamwerdens der Kündigung sind

- alle Vorlagen, die Sie zur Erstellung von Sicherungsscheinen erhalten haben, so zu vernichten, dass daraus keine Sicherungsscheine mehr erstellt werden können und
- auf R+V bezogene und sich in Ihrem Besitz befindliche Sicherungsscheine, die bei Beendigung des Absicherungsvertrags noch nicht an Reisende ausgegeben waren, zu vernichten oder so unkenntlich zu machen, dass sie nicht mehr als Sicherungsschein verwendbar sind.

Haben Sie Dritten, die nicht Reisende sind, solche Vorlagen und/oder Sicherungsscheine überlassen, müssen Sie diese wieder vereinnahmen und sie entsprechend vernichten bzw. unkenntlich machen; diese Pflicht begründet ohne ausdrückliche Zustimmung von R+V keine Erlaubnis zur Ausgabe von Vorlagen und/oder Sicherungsscheinen an Dritte, soweit diesen nicht ein Anspruch nach §§ 651r und/oder § 651w BGB zustehen kann. Dabei ist die Form der Vorlage oder des Sicherungsscheins, also z. B. ob Datei, Aufdruck oder Ausdruck unerheblich. Die Übernahme der Kosten für Löschung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung und Bestätigung tragen Sie. Sie bestätigen unverzüglich gegenüber R+V, auf deren Verlangen, mindestens in Textform die Löschung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung.

### 13.2 **Abwicklung**

Die Beendigung des Absicherungsvertrags hat nur eingeschränkte Wirkung. Das bedeutet, dass Reisende, die vor dem Vertragsende eine Pauschalreise gebucht haben, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch nach Beendigung des Absicherungsvertrags Ansprüche gegen R+V geltend machen können. Daher muss der Absicherungsvertrag abgewickelt werden. Die Abwicklung beginnt mit Beendigung des Absicherungsvertrags, z. B. mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder aus sonstigen Gründen. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche von Ihnen und R+V aus dem Absicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Sicherheit gegenüber Reisenden erledigt sind.

Die Bedingungen des Absicherungsvertrags gelten daher mit dem Zweck und bis zum Ende der Abwicklung fort. Die Abwicklung des Absicherungsvertrags begründet daher ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine Sicherheit mehr gegenüber solchen Reisenden, denen sich R+V gegenüber auf die Beendigung des Absicherungsvertrags berufen kann. Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht.

---

## 14 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

---

### 14.1 **Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Hauptverwaltung, Vertragssprache, notwendige Form**

Alle von Ihnen gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie wenigstens in Textform in einem Nachtrag festgelegt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### 14.2 **Aufrechnung**

Sie können gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### 14.3 **Haftungsbeschränkung**

R+V haftet

- außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Dies schränkt die Verpflichtung aus dem von R+V übernommenen direkten Anspruch gegenüber dem Reisenden nicht ein.

### 14.4 **Geltende Vertragswährung**

Geltende Vertragswährung ist der Euro.

### 14.5 **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl für Sie als Versicherungsnehmer**

Auf den Absicherungsvertrag, den hieraus entstehenden sowie damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen und Rechtsverhältnissen zwischen Ihnen und R+V gilt, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand Wiesbaden ist und das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewandt wird.

## D Aufsichtsbehörde

---

### 15 Wer ist die Aufsichtsbehörde?

---

Aufsichtsbehörde für die R+V ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

---

### 16 Was ist bei Beschwerden zu beachten?

---

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

### **R+V Allgemeine Versicherung AG**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Volker Buchem, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334